

Satzung des Juniorenfördervereins Weimar/Lahn

Präambel

Der Juniorenförderverein wird ab der Saison 2009/2010 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Juniorenförderverein wird von den Stammvereinen getragen, da diese alleine nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Die beteiligten Stammvereine sind:

TSV Niederweimar
SC Roth/Argenstein
SG Niederwalgern/Wenkbach
Spvgg Haddamshausen
TSV Elnhausen

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Juniorenförderverein führt den Namen: JFV Weimar/Lahn
2. Der Juniorenförderverein hat seinen Sitz in Weimar(Lahn).
3. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.
4. Der Juniorenförderverein erkennt mit der Aufnahme in den HFV die Satzung und Ordnung des HFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des DFB und des LSB, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im HFV ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim HFV ergeben.

§ 2 – Zweck des Juniorenfördervereins

1. Der Juniorenförderverein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Juniorenförderverein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
4. Durch den Juniorenförderverein soll die Qualität der Jugendarbeit in der Gemeinde Weimar(Lahn) erhöht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.
5. Der Juniorenförderverein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorinnen- und Juniorenmannschaften in den Altersgruppen U13 bis U19 und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.

6. Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Senioren-Spielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Dem Stammverein wird jedoch das Recht eingeräumt, als erster mit dem Spieler über einen Wechsel zu sprechen. Abwerbeaktivitäten sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand des Juniorenfördervereins gefährden.
7. Der Juniorenförderverein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Juniorenförderverein besteht:
 - a) aus den Juniorspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind,
 - b) aus den Gründungsmitgliedern,
 - c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern,
 - d) aus den Stammvereinen.
2. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Juniorenförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen.
4. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Vorstandschaft ist beitragsfrei.
5. Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 01.03. dem Juniorenförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Juniorenfördervereins zu stellen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der Juniorspieler im Juniorenförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
2. Ein Austritt des Mitglieds aus dem Juniorenförderverein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden.
3. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Juniorenförderverein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen: Wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt, oder dem Ansehen des Vereins schadet, fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 – Vereinsmittel

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln, sowie Einnahmen aus Werbung und Sponsoring.
2. Der Juniorenförderverein erhält von den Stammvereinen jährlich Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe (mindestens 40,00 Euro pro Spieler/in) und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag des Juniorenfördervereins vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.
3. Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die in dem Juniorenförderverein tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt. Sollte der Übungsleiter keinem Stammverein zugehörig sein, beantragt der Juniorenförderverein den Zuschuss.

§ 6 – Organe des Juniorenfördervereins

Organe des Juniorenfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Juniorenförderverein und einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Beauftragten für Mädchenfußball und dem Schriftführer.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.
3. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er besitzt neben den zwei Vorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwands und/oder die steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weimar unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Die Wahl des Vorstandes.
 - g) Die Wahl der zwei Kassenprüfer.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 9 – Kassenprüfung

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Juniorenfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Der Juniorenförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
3. Für Verbindlichkeiten des Juniorenfördervereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des Juniorenfördervereins (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des Juniorenfördervereins an die Gemeinde Weimar(Lahn), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 5.

Weimar (Lahn), 28. März 2009

TSV Niederweimar

SC Roth/Argenstein

SG Niederwalgern/Wenkbach

Spvgg Haddamshausen

TSV Einhausen

Dietmar Binger

Frank Gombert